

Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters vom 14. Januar 1936

In seiner Regierungserklärung bei der Vorlage des Ermächtigungsgesetzes (vgl. Quelle 48) hatte Hitler erklärt, daß »der Unabsetzbarkeit der Richter [. . .] die Elastizität der Urteilsfindung zum Zweck der Erhaltung der Gesellschaft entsprechen« müsse. Formell sind die Richter auch nie ihrer Unabhängigkeit in der Rechtsprechung beraubt worden. Tatsächlich sollten sie jedoch durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen zu gelenkten Funktionären des nationalsozialistischen Regimes umgeformt werden. Diese Leitsätze einer vom Reichsjuristenführer und Reichsminister ohne Geschäftsbereich Hans Frank eingesetzten Arbeitsgruppe markieren einen der Schritte auf diesem Wege.

I. Der Richter ist nicht als »Hoheitsträger des Staates« über »Staatsbürger« gesetzt, sondern er steht als Glied in der lebendigen Gemeinschaft des deutschen Volkes.

Es ist nicht seine Aufgabe, einer über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder »allgemeine Wertvorstellungen« durchzusetzen; vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter den Gemeinschaftsgliedern zu schlichten.

II. Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere im Parteiprogramm und in den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet.

III. Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form des Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu.

Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Rich-

ter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.

IV. Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.

Für die Fälle, in denen der Richter mit dieser Begründung eine gesetzliche Bestimmung nicht anwendet, ist die Möglichkeit zu schaffen, eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.

V. Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Gemeinschaft muß der Richter unabhängig sein. Er ist nicht an Weisungen gebunden.

Unabhängigkeit und Würde des Richters machen geeignete Sicherungen gegen Beeinflussungsversuche und ungerechtfertigte Angriffe erforderlich.

D: Arnold Köttgen: Vom Deutschen Staatsleben (vom 1. Januar 1934 bis zum 30. September 1937). In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 24 (1937) S. 132.

85

Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936

Im Zuge der Machtergreifung des Jahres 1933 hatte sich der Reichsführer SS Heinrich Himmler, unterstützt von Reinhard Heydrich, zum Chef der politischen Polizei in allen Ländern des Reiches gemacht und mit Erfolg versucht, die Geheime Staatspolizei weitgehend aus der allgemeinen Verwaltung herauszulösen und zu einem zentral geleiteten Apparat umzugestalten. Mit dem für das Land Preußen gültigen Gesetz erhielt die Geheime Staats-